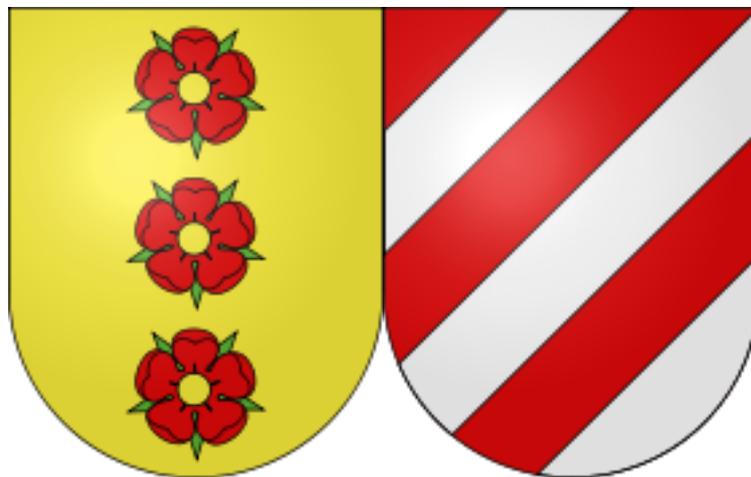


# Statuten

Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP)  
**Amteipartei Bucheggberg-Wasseramt**



## 1. Allgemeines

Name	<b>Art. 1</b> <sup>1)</sup> Unter dem Namen Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz Wahlkreis Bucheggberg-Wasseramt (BDP Bucheggberg-Wasseramt ) besteht eine politische Partei mit Sitz am Ort des Präsidiums.
Sitz	<sup>2)</sup> Die BDP Bucheggberg-Wasseramt ist ein Verband der BDP Kanton Solothurn.
Zweck	<b>Art. 2</b> <sup>1)</sup> Die BDP Bucheggberg-Wasseramt ist verantwortlich für die politische Willensbildung im Wahlkreis Bucheggberg-Wasseramt. <sup>2)</sup> Sie richtet ihre Arbeit nach den Strategien und Zielen der BDP Kanton Solothurn aus. <sup>3)</sup> Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung gegenüber Mensch und Natur. <sup>4)</sup> Sie ist den bürgerlichen Werten wie Eigenverantwortung, Chancengleichheit und Leistungsprinzip verpflichtet.
Hauptaufgaben	<b>Art. 3</b> Die Hauptaufgaben der BDP Bucheggberg-Wasseramt sind: a) Förderung und Unterstützung der BDP- Sektionen b) Vorbereitung von regionalen, kantonalen, und nationalen Wahlen innerhalb des Wahlkreises Bucheggberg-Wasseramt c) Behandlung aller Geschäfte, die für die BDP Bucheggberg-Wasseramt von Bedeutung sind.
Mitgliedschaft	<b>Art. 4</b> Mitglied ist jede BDP-Sektion im Wahlkreis Bucheggberg-Wasseramt.
Erwerb der Mitgliedschaft	<b>Art. 5</b> <sup>1)</sup> Die Mitgliedschaft wird automatisch erworben, sobald die Statuten einer BDP-Sektion durch die BDP Kanton Solothurn genehmigt sind. <sup>2)</sup> Die Amtspartei BDP Bucheggberg-Wasseramt kann Einzelmitglieder direkt aufnehmen, wenn am Wohnort keine Sektion besteht oder wenn dies ausdrücklich gewünscht wird. <sup>3)</sup> Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der BDP Bucheggberg-Wasseramt. Ein negativer Entscheid kann an die Geschäftsleitung der BDP Kanton Solothurn weitergezogen werden.
Erlöschen der Mitgliedschaft	<b>Art. 6</b> <sup>1)</sup> Die Mitgliedschaft erlöscht durch a) Schriftliche Austrittserklärung (jederzeit möglich) b) Ausschluss c) Auflösung der Sektion d) Tod <sup>2)</sup> Ein Mitglied kann bei grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Parteivorstandes nach Anhörung der betroffenen Person, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Geschäftsleitung der BDP Kanton Solothurn

thurn weitergezogen werden. Die Geschäftsleitung entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

<sup>3)</sup> Durch den Ausschluss aus der BDP Bucheggberg-Wasseramt erlischt auch die Mitgliedschaft bei der BDP Kanton Solothurn und für Einzelmitglieder in der entsprechenden Sektion.

## 2. Organisatorisches

Organisation	<p><b>Art. 7</b> <sup>1)</sup> Die BDP Bucheggberg-Wasseramt strebt eine möglichst breite Verankerung im Wahlkreis und auf regionaler und lokaler Ebene an. Sie ist in der Regel über Sektionen organisiert.</p> <p><sup>2)</sup> Die Sektionen organisieren sich selber und führen eine eigene Rechnung. Eine Haftung der BDP Bucheggberg-Wasseramt für Verbindlichkeiten der Sektionen ist ausgeschlossen.</p>
Sektionen	<p><b>Art. 8</b> <sup>1)</sup> Die Sektionen sind verantwortlich für die politische Willensbildung in den Gemeinden.</p> <p><sup>2)</sup> Die Sektionen umfassen in der Regel die in einer Gemeinde wohnhaften Mitglieder.</p> <p><sup>3)</sup> Gemeindeübergreifende Sektionen sind möglich. Für die Teilnahme am politischen Geschehen in den einzelnen Gemeinden sind in den Sektionsstatuten die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.</p>

## 3. Organe und ihre Aufgaben

Organe	<p><b>Art. 9</b> <sup>1)</sup> Die Organe der BDP Bucheggberg-Wasseramt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Parteiversammlung</li><li>b) Parteivorstand</li><li>c) Revisionsstelle</li></ul> <p><sup>2)</sup> Die Mitgliedschaft in den Organen setzt die Parteimitgliedschaft in der BDP voraus, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.</p> <p><sup>3)</sup> Die Parteiversammlung und der Parteivorstand können Arbeitsgruppen einsetzen.</p>
Parteiversammlung	<p><b>Art. 10</b> <sup>1)</sup> Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der BDP Bucheggberg-Wasseramt</p> <p><sup>2)</sup> Mindestens ein Mal jährlich findet eine Parteiversammlung statt. Weitere werden nach Bedarf durchgeführt. Der Parteivorstand oder 1/5 der Sektionen können eine Parteiversammlung einberufen.</p> <p><sup>3)</sup> Die Mitglieder der Parteiversammlung werden mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen.</p>
Zusammensetzung der Parteiversammlung	<p><b>Art. 11</b> <sup>1)</sup> Jede Sektion hat Anrecht darauf, in der Parteiversammlung je nach Grösse mit mindestens einem Mitglied vertreten zu sein. Der Parteivorstand regelt das Nähere.</p> <p><sup>2)</sup> Weiter sind Mitglieder der Parteiversammlung:</p>

- a) Mitglieder des Parteivorstandes
  - b) Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Bundesrates, des Regierungsrates, der eidgenössischen Parlamente und des Kantonrates des Kantons Solothurn. Voraussetzung ist der Wohnsitz innerhalb des Wahlkreises Bucheggberg-Wasseramt und die Mitgliedschaft in einer Sektion der BDP im Wahlkreis Bucheggberg-Wasseramt
  - c) Mitglieder der Gerichtsbehörden, Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter. Voraussetzung ist der Wohnsitz im Wahlkreis Bucheggberg-Wasseramt und die Mitgliedschaft in einer Sektion der BDP im Wahlkreis Bucheggberg-Wasseramt.
- <sup>3)</sup> Bekleidet ein Parteimitglied gleichzeitig mehrere Funktionen, wird es nur einmal als delegierte Person mit Stimmrecht registriert. Die übrigen Stimmrechte verfallen.
- <sup>4)</sup> Die Stellvertretung durch ein anderes Parteimitglied ist gestattet. Bei der Mitgliedschaft von Amtes wegen ist die Stellvertretung ausgeschlossen.
- <sup>5)</sup> Weitere Parteimitglieder und Gäste oder Fachleute können an die Parteiversammlung ohne Stimm- und Antragsrecht eingeladen werden.

Aufgaben der Parteiversammlung

**Art. 12** <sup>1)</sup> Die Parteiversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Parteipräsidiums und des Vizepräsidiums
- b) Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes, sofern diese nicht dem Parteivorstand von Amtes wegen angehören.
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Annahme und Änderung der Statuten
- e) Abnahme der Jahresrechnung, des jährlichen Voranschlags und des Jahresberichtes
- f) Nominierung der Kandidierenden für Wahlen, die den gesamten Wahlkreis Bucheggberg-Wasseramt betreffen
- g) Behandlung sämtlicher Geschäfte, die für den Wahlkreis Bucheggberg-Wasseramt von Bedeutung sind.
- h) Festlegen der Mitgliederbeiträge und allfälliger weiterer Sonderbeiträge
- i) Auflösung der BDP Bucheggberg-Wasseramt

<sup>2)</sup> Der Parteiversammlung können weitere Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Wahlen und Abstimmungen an der Parteiversammlung

**Art. 13** <sup>1)</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

<sup>2)</sup> Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht die Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.

<sup>3)</sup> Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen entscheidet die Stimme des Präsidiums, bei Wahlen das Los. Ist der Beschluss geheim gefasst worden wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Parteivorstand	<p><b>Art. 14</b> Der Parteivorstand setzt sich folgendermassen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Präsidium</li> <li>b) Vizepräsidium</li> <li>c) Leiter/in Geschäftsstelle</li> <li>d) Höchstens fünf weitere Mitglieder</li> </ul>
Aufgaben des Parteivorstandes	<p><b>Art. 15</b> <sup>1)</sup> Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Unterstützung der Sektionen.</li> <li>b) Vorbereitung der Parteiversammlung.</li> <li>c) Zuteilung der Partei</li> <li>d) Einsetzen der Wahlleitung und Betreuung der Wahlen, soweit der Wahlkreis Bucheggberg-Wasseramt betroffen ist.</li> <li>e) Ausschluss von Sektionen und Einzelmitgliedern</li> <li>f) Festsetzen der Mandatsbeiträge</li> </ul> <p><sup>2)</sup> Bei der Wahl des Parteivorstandes ist nach Möglichkeit für eine ausgewogene Verteilung bezüglich des Geschlechts, des Alters und des Wohnorts zu sorgen.</p> <p><sup>3)</sup> Der Parteivorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.</p> <p><sup>4)</sup> Der Parteivorstand tritt regelmässig zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.</p>
Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand	<p><b>Art. 16</b> Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand erfolgen gemäss den Regeln der Parteiversammlung.</p>
Revisionsstelle	<p><b>Art. 17</b> <sup>1)</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Parteimitglieder sein müssen. Mitglieder des Parteivorstandes dürfen nicht als Revisoren gewählt werden.</p> <p><sup>2)</sup> Sie prüft die Jahresrechnung der BDP Bucheggberg-Wasseramt und stellt der Parteiversammlung schriftlich Antrag.</p> <p><sup>3)</sup> Mit der Prüfung der Jahresrechnung kann auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft beauftragt werden.</p>
Amtsdauer der Organe	<p><b>Art. 18</b> <sup>1)</sup> Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Juni nach den Kantonsrats- und Regierungsratswahlen und dauert vier Jahre.</p> <p><sup>2)</sup> Es gilt eine Amtszeitbeschränkung. Eine Wiederwahl ist höchstens drei Mal möglich. Angebrochene Amtszeiten zählen nicht. Dem Präsidium wird die vorgängige Mitgliedschaft in einem Organ nicht angerechnet.</p>
Protokollführung	<p><b>Art. 19</b> Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.</p>

## 4. Finanzielles

Finanzen

**Art. 20** <sup>1)</sup> Die Partei finanziert sich

- a) mit den Beiträgen der Sektionen, die jährlich von der Parteiversammlung festgesetzt werden und entsprechend deren Mitgliederzahl am Ende des Vorjahres für das laufende Geschäftsjahr geschuldet sind;
- b) mit den Beiträgen der Einzelmitglieder, die von der Parteiversammlung bestimmt werden;
- c) mit den Beiträgen der Mandatsinhaber, die vom Parteivorstand festgesetzt werden;
- d) mit freiwilligen Beiträgen und Spenden;

<sup>2)</sup> Das Geschäftsjahr bezieht sich auf die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Mitgliederbeiträge

**Art. 21** <sup>1)</sup> Die Parteiversammlung legt mit dem Voranschlag die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

<sup>2)</sup> Für Personen unter zwanzig Jahren oder in Ausbildung kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.

<sup>3)</sup> Für Verbindlichkeiten der BDP Bucheggberg-Wasseramt haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Auflösung

Statutenänderung

**Art. 22** <sup>1)</sup> Die Statuten können unter Vorbehalt von Abs. 2 durch die Parteiversammlung abgeändert oder die BDP Bucheggberg-Wasseramt aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

<sup>2)</sup> Nach der Gründung der BDP Bucheggberg-Wasseramt sind innert Jahresfrist die Statuten der Parteiversammlung vorzulegen. Änderungen können dabei mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Personen beschlossen werden.

Inkrafttreten

**Art. 23** Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 13.06.2013 angenommen worden. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Für das Tagespräsidium

Heinz Siegenthaler

Für das Tagessekretariat

Simon Schärer